

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Steuerreform

Das Parlament hat nun die Regierung ermächtigt und beauftragt, die in groben Zügen abgesteckte Steuerreform umzusetzen. Das Gesetz Nr. 111/2023 gibt der Regierung dabei zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Dekrete zu erlassen.

Es ist also wichtig festzuhalten, dass die Reform derzeit noch nicht wirksam ist, sondern dass es sich lediglich um ein Rahmengesetz handelt, innerhalb dessen die Regierung Meloni dann die eigentlichen Reformgesetze schreiben wird.

Welche sind nun die wichtigsten geplanten Neuerungen?

Grundsätzlich spricht man wieder einmal davon, dass die Steuerbelastung insgesamt herabgesetzt werden soll (daran glauben aber nur die wenigsten). Es sollen die derzeitigen **4 Einkommensstufen** (Steuersätze 23%, 25%, 35%, 43%) **auf 3 reduziert** werden (was grundsätzlich noch gar nichts bedeutet und – per se - auch kein Vorteil ist). Vor allem aber soll der Dschungel an **Steuerabsetzbeträgen** und steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben gelichtet und vereinfacht werden, wobei wohl in erster Linie eine Reihe an Steuererleichterungen gestrichen werden dürften. Dieser Teil der Reform wird also kaum zum Vorteil der Steuerpflichtigen gemacht werden.

Für das **Weihnachtsgeld (13ter)**, sowie für **Leistungsprämien** und Überstunden soll eine niedrigere Besteuerung vorgesehen werden – flat tax, aber nur für Einkommen bis zu einer gewissen Schwelle.

Die Einheitssteuer auf Mieten (**cedolare secca**), welche derzeit nur für Wohngebäude anwendbar ist, soll auf alle Mietverträge, auch kommerzieller Natur, ausgedehnt werden.

Die **Sondersteuer auf PKW** mit mehr als 185 KW (>251 PS) soll langsam vermindert werden, um einer weiteren „Abwanderung“ der Anmeldungen PS-stärkerer Autos ins Ausland entgegenzuwirken.

Die **Zahlungsfristen** für kleinere Betriebe und Freiberufler sollen „vereinfacht“ werden, wobei man daran denkt, die Akontozahlungen statt im Juni und November künftig monatlich anzusetzen, um gleichmäßigere Zahlungen zu erzielen – ist wohl auch eher ein Vorteil

für den Fiskus statt für uns Steuerzahler.

Die **Besteuerung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften** in ordentlicher – doppelter Buchführung soll, wahlweise, an jene der Kapitalgesellschaften angenähert werden, wobei nicht ausgeschüttete Gewinne mit einem reduzierten Steuersatz (24%?) veranlagt werden sollen. Dieses Vorhaben wurde in Vergangenheit bereits mehrmals diskutiert, angekündigt und sogar gesetzlich geregelt – aber schlussendlich nie umgesetzt. Mal schauen.

Thesaurierte Gewinne von Kapitalgesellschaften, welche für innovative Investitionen verwendet werden, sollen ebenfalls einer geringeren Besteuerung (Ires) unterworfen werden.

Die **Wertschöpfungssteuer Irap** soll reduziert und schlussendlich abgeschafft werden. Hierzu darf angemerkt werden, dass die Irap für Freiberufler und Einzelunternehmen bereits abgeschafft, im Gegenzug aber für Gesellschaften und Sozietäten zumindest in Südtirol deutlich angehoben wurde.

Die Quellensteuer (ritenuta) für **Freiberufler** soll von derzeit 20% herabgesetzt werden. Vor allem für Freiberufler mit Angestellten wäre dies höchst an der Zeit. Darüber hinaus soll der Ankauf (und nicht nur wie derzeit das Leasing) von Immobilien (Büros) wieder steuerlich anerkannt und absetzbar werden.

Es wird wieder an die Möglichkeit gedacht, dass Kleinbetriebe ihre steuerliche Position mit dem Fiskus im Vorhinein für 2 Jahre „aushandeln“ können – mehr oder weniger eine Vorababfindung, welche auch schon mehrmals angedacht wurde, aber in der Praxis immer gescheitert ist.

Darüber hinaus gibt's noch eine Menge weiterer Punkte, die angegangen werden sollen. Wir werden sehen, was die Regierung schlussendlich aus dem Ermächtigungsgesetz wirklich macht – und in welchen Zeiträumen. Innerhalb von zwei Jahren jedenfalls muss die Reform abgeschlossen sein. Wir werden diese beobachten und unsere Kunden gerne auf dem Laufenden halten.

Meran, August 2023

Kanzlei CONTRACTA